

Verzeichniß

der weltlichen und geistlichen Behörden und Beamten der Stadt Altona.

Der Magistrat.

(Besteht auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1869, die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein betreffend, aus einem dirigirenden Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) aus zwei bejohlenen und drei nicht bejohlenen Senatoren.)

Stadtrath Ober-Bürgermeister F. G. v. Thaden, dirigirender und vorsitzender Bürgermeister, zugleich mit der Verwaltung der Landrathsgeschäfte für den Stadtkreis Altona beauftragt.

Bürgermeister F. Adickes, Beigeordneter.

G. W. Hesse, unbejohlener Senator.

M. Knauer, unbejohlener Senator.

F. Rosenhagen, Polizeimeister, bejohlener Senator.

G. H. Sieveking, unbejohlener Senator.

E. Kraus, bejohlener Senator.

A. G. D. Thode, Stadtsecretair.

Das Magistratsbureau (Stadtsecretariat) befindet sich im Rathhause.

Abgeordneter zum Deutschen Reichstage:

Professor G. Karsten.

(Für den 8. Wahlkreis: Die Stadt Altona, Stadt Cuxhaven, vom Hebeort Osterbierke die Güter Wandbäde mit der Stadt Wandbäde, Marienhal, Wrensborg, Dorsfel, Heidebühl, Jersbek mit Egen, Wulfische, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Hültenflinten und Krumbel, Amt Reindes, Amt Trilau, Amt Tremsbüttel, Rangzleigüter, Wellingsbüttel, Eist und Langstedt umfassend.)

Abgeordnete zu den Häusern des Landtages:

A. Zum Herrenhaus:

Stadtrath F. G. v. Thaden, Oberbürgermeister (R. A. 2.), Commandeur des Guelphen-Ordens, R. v. D. und D. M.

B. Zum Abgeordnetenhaus:

Justizrath M. Warburg.

(Für den 8. Wahlbezirk: Die Städte Altona und Ottensen umfassend.)

Abgeordnete zum Provinzial-Landtag:

Stadtverordneter Pius Warburg und Senator M. Knauer, deren Stellvertreter Senator F. Rosenhagen und Stadtverordneter F. Philipp.

Mitglieder der Gesamt-Synode der Provinz Schleswig-Holstein.

Probst G. A. Kille, Senator Sieveking, Hauptpastor Keelsen und Hauptpastor Dohrn; deren Stellvertreter Pastor Thomsen, J. G. Köfke, E. v. Hiemcrone und G. Koch.

(Gewählt 1879 von der Altonaer Propsteisynode auf 6 Jahre.)

Das Polizeiamt.

Königst 161.

Chef der Polizei: Senator F. Rosenhagen, zugleich Chef der Polizeiverwaltung für Neumühlen, Holstenstraße 102, II.

Polizei-Stationen.

Hafenrevier: im Gebäude vor der Dampfschiffsbrücke.

Revier Nr. I Polizeigebäude.

" " II im Rathhause, Souterrain.

" " III Gählerspäh 6.

" " IV Allee 209

Die Stationen sind auch Nachts geöffnet.

Polizei-Assistenten: G. A. Gabeler, J. Kam, F. Ehlers.

Polizei-Secretair: G. Jwersen.

Registrator: A. F. D. Wichmann.

Cassirer: B. B. A. Wilde.

Ranzlisten: J. G. G. Gords, L. G. F. Gsch, F. A. G. O. Paschen, W. F. G. Behrens.

Polizei-Commissare: J. G. Krel, M. Engel, F. Sengenheit.

Oberpolizeiergeanten: G. Handke, G. Schulz, G. H. Siggelkow.

Polizeiergeanten: J. A. Bartel, J. A. Baumann, J. G. C. F.

Windpage, G. G. C. Wötter, J. G. C. Brunstein, J. F. J. Balzer, A. L.

Dempwolf, G. F. Dickhut, J. W. A. Gätgens, M. Gais, L. G. A. Hempel,

J. Hartmann, G. G. Haupt, J. G. A. Kreed, M. G. Krumm, F. T. Kauls,

M. J. Lehmbek, J. F. W. Leibkühler, J. G. C. Lührs, G. A. Lufat, A.

Morsjed, P. Petersen, F. Kam, G. Rühl, W. L. Kois, J. F. G. Schilling,

M. Schneider, J. Schmidt, W. v. Schwen, A. G. C. Trennt, J. G. R.

Wagner, A. F. W. Wendt, D. Weinhagen, G. H. Woge, J. G. C. West-

phalen, F. Winkler I, R. A. F. Winkler II, G. W. Welge.

Hafenpolizei:

Oberpolizeiergeant: A. G. O. Werner, conf.

Polizeiergeanten: J. G. P. Wendelmeier, J. G. M. G. Einslof,

J. Peterau, P. Rathjen, J. G. W. Schüttiger, J. G. M. Wildens.

Oberwächter: A. Kuhlmann, G. Wendel, G. Rehsen, J. Witt.

Aufscher des Polizeifängnisses: G. W. G. Gätgens, dessen Assistenten:

G. Heide und Th. Reimens.

Ferner 45 Nachtwächter.

Die Stadtgemeinde

bildet in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1869 eine Corporation, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift jenes Gesetzes zusteht und wird vertreten durch

die Stadtbehörde,

aus zwei Collegien bestehend.

a) Das Magistrats-Collegium ist die Obrigkeit der Stadt und die leitende communale Verwaltungsbehörde.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgelegten Behörde auszuführen, sowie auch das gesamte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen zu treffen.

Als Verwaltungsbehörde ist der Magistrat die alleinige ausführende und vertritt derselbe die Stadtgemeinde nach Außen.

b) Das Stadtverordneten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oeconomia die Stadtgemeinde. Dasselbe hat über alle inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadtcommune, soweit solche nicht nach der Städteordnung dem Magistrat allein überwiesen sind, die mitwirkende Beschlussfassung und Kontrolle über die Befolgung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem ihr Gutachten über alle das städtische Gemeinwesen angehenden Gegenstände abzugeben und kann dem Magistrat auch unaufgefordert Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen. Das Collegium besteht aus 24 Mitgliedern, die auf 6 Jahre von den dazu berechtigten Bürgern gewählt werden und von denen jährlich 4 ausscheiden, es muß die Hälfte der Stadtverordneten aus Besitzern eines zum Stadtbezirk gehörigen Hauses bestehen. Die selbständigen Einwohner, welche seit einem Jahre im Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben und eine Steuer von entweder 6 M. Gebäudesteuer oder 24 M. Gewerbesteuer resp. 18 M. Classensteuer entrichten, erwerben dadurch das Bürgerrecht, in Folge dessen sie zur Theilnahme an den Gemeindevahlen berechtigt sind.